

Bundesgesetzblatt ¹³²⁵

Teil II

Z 1998 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 6. August 1976	Nr. 43
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 76	Gesetz zu dem Vertrag vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften	1326
29. 7. 76	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 28. April 1975 zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft	1342
28. 7. 76	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/76 — Erhöhung des Zollkontingents für Elektrobleche — 1. Halbjahr 1976)	1348
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung	1349
25. 6. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr	1349
15. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1353
15. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft	1353
19. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch	1354
21. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Stellenvermittlung für Seeleute	1354
22. 7. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die endgültige Grenze am Mühlenbach (Junge Wurm) und am Rammelbach	1355
22. 7. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die Einrichtung und den Betrieb eines Fluglinienverkehrs	1355
22. 7. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose	1356

Gesetz
zu dem Vertrag vom 22. Juli 1975
zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften
der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates
und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Vom 29. Juli 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 22. Juli 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445, 1957 II S. 753, 766, 1014) und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1453)

— jeweils in der Fassung des Vertrages und des Beschlusses vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1125), revidiert durch den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer

Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1973 Nr. L 2 S. 1) —

sowie den dem Vertrag als Anhang beigefügten Erklärungen wird zugestimmt. Der Vertrag, die Erklärungen sowie das Schreiben des Ratspräsidenten vom 12. Februar 1975 an den Präsidenten des Europäischen Parlaments und die Erklärungen, die in das Protokoll des Rates vom 22. Juli 1975 aufgenommen worden sind, werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 30 Abs. 1 sowie die dem Vertrag als Anhang beigefügten Erklärungen in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1976

Für den Bundespräsidenten
 Der Präsident des Bundesrates
 Osswald

Der Bundeskanzler
 Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
 Hans Apel

**Vertrag
zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften
der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates
und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland,

GESTUTZT auf Artikel 96 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

GESTUTZT auf Artikel 236 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

GESTUTZT auf Artikel 204 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

IN DER ERWAGUNG, daß ab 1. Januar 1975 der Haushalt der Gemeinschaften in vollem Umfang aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften finanziert wird,

IN DER ERWAGUNG, daß die vollständige Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften eine Verstärkung der Haushaltsbefugnisse der Versammlung erforderlich macht,

IN DER ERWAGUNG, daß es aus dem gleichen Grund wichtig ist, die Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans zu verstärken,

HABEN BESCHLOSSEN, bestimmte Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ändern; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
R. van Elslande,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und die Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen;
Ihre Majestät die Königin von Dänemark:
Niels Er sbø ll,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Hans-Dietrich G e n s c h e r,
Bundesminister des Auswärtigen;

Der Präsident der Französischen Republik:
Jean-Marie S o u t o u,
Botschafter Frankreichs,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident Irlands:
Garret F i t z g e r a l d,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik:
Mariano R u m o r,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,
Amtierender Präsident
des Rates der Europäischen Gemeinschaften;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:
Jean D o n d e l i n g e r,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
L. J. B r i n k h o r s t,
Staatssekretär im Ministerium
für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland:
Sir Michael P a l l i s e r, K.C.M.G.,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Kapitel I

**Vorschriften zur Änderung des Vertrages
über die Gründung
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

Artikel 1

Artikel 7 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Die Rechnungsprüfung wird durch einen Rechnungshof wahrgenommen, der nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse handelt.“

Artikel 2

Artikel 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erhält folgende Fassung:

„Artikel 78

§ 1. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft umfassen die Ausgaben der Hohen Behörde einschließlich der Ausgaben für den Beratenden Ausschuß, die Ausgaben der Versammlung, des Rates und des Gerichtshofes.

§ 2. Jedes Organ der Gemeinschaft stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Verwaltungsausgaben auf. Die Hohe Behörde faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Verwaltungshaushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Dieser Vorentwurf umfaßt den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.

§ 3. Die Hohe Behörde legt dem Rat den Vorentwurf des Verwaltungshaushaltsplans spätestens am 1. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Der Rat setzt sich mit der Hohen Behörde und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.

Der Rat stellt den Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn der Versammlung zu.

§ 4. Der Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans ist der Versammlung spätestens am 5. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Die Versammlung ist berechtigt, den Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder abzuändern und mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Rat Änderungen dieses Entwurfs in bezug auf die Ausgaben vorzuschlagen, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben.

Hat die Versammlung binnen fünfundvierzig Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans ihre Zustimmung erteilt, so ist der Verwaltungshaushaltsplan endgültig festgestellt. Hat sie innerhalb dieser Frist den Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans weder abgeändert noch Änderungen dazu vorgeschlagen, so gilt der Verwaltungshaushaltsplan als endgültig festgestellt.

Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist Abänderungen vorgenommen oder Änderungen vorgeschlagen, so wird der Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans mit den entsprechenden Abänderungen oder Änderungsvorschlägen dem Rat zugeleitet.

§ 5. Nachdem der Rat über den Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans mit der Hohen Behörde und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen beraten hat, beschließt er unter folgenden Bedingungen:

- a) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit jede der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen ändern;
- b) hinsichtlich der Änderungsvorschläge:
 - Führt eine von der Versammlung vorgeschlagene Änderung nicht zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, und zwar insbesondere deswegen, weil die daraus erwachsende Erhöhung der Ausgaben ausdrücklich durch eine oder mehrere vorgeschlagene Änderungen ausgeglichen wird, die eine entsprechende Senkung der Ausgaben bewirken, so kann der Rat

diesen Änderungsvorschlag mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Ergibt kein Ablehnungsbeschluß, so ist der Änderungsvorschlag angenommen;

- führt eine von der Versammlung vorgeschlagene Änderung zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit diesen Änderungsvorschlag annehmen. Ergibt kein Annahmebeschluß, so ist der Änderungsvorschlag abgelehnt;
- hat der Rat nach einem der beiden vorstehenden Unterabsätze einen Änderungsvorschlag abgelehnt, so kann er mit qualifizierter Mehrheit entweder den im Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans stehenden Betrag beibehalten oder einen anderen Betrag festsetzen.

Der Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans wird nach Maßgabe der vom Rat angenommenen Änderungsvorschläge geändert.

Hat der Rat binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans keine der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert und sind die Änderungsvorschläge der Versammlung angenommen worden, so gilt der Verwaltungshaushaltsplan als endgültig festgestellt. Der Rat teilt der Versammlung mit, daß er keine der Abänderungen geändert hat und daß die Änderungsvorschläge angenommen worden sind.

Hat der Rat innerhalb dieser Frist eine oder mehrere der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert oder sind die Änderungsvorschläge der Versammlung abgelehnt oder geändert worden, so wird der geänderte Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans erneut der Versammlung zugeleitet. Der Rat legt der Versammlung das Ergebnis seiner Beratungen dar.

§ 6. Die Versammlung, die über das Ergebnis der Behandlung ihrer Änderungsvorschläge unterrichtet ist, kann binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen die vom Rat an den Abänderungen der Versammlung vorgenommenen Änderungen ändern oder ablehnen und stellt demzufolge den Verwaltungshaushaltsplan fest. Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gilt der Verwaltungshaushaltsplan als endgültig festgestellt.

§ 7. Nach Abschluß des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident der Versammlung fest, daß der Verwaltungshaushaltsplan endgültig festgestellt ist.

§ 8. Die Versammlung kann jedoch mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigen Gründen den Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangen.

§ 9. Für alle Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, wird jedes Jahr ein Höchstsatz festgelegt, um den die gleichartigen Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres erhöht werden können.

Die Hohe Behörde stellt nach Anhörung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik diesen Höchstsatz fest, der sich aus

- der Entwicklung des in Volumen ausgedrückten Bruttosozialprodukts in der Gemeinschaft,
 - der durchschnittlichen Veränderung der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten
- und
- der Entwicklung der Lebenshaltungskosten während des letzten Haushaltsjahres
- ergibt.

Der Höchstsatz wird vor dem 1. Mai allen Organen der Gemeinschaft mitgeteilt. Diese haben ihn bei dem Haushaltsverfahren vorbehaltlich der Vorschriften der Unterabsätze 4 und 5 einzuhalten.

Liegt bei den Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, der Erhöhungssatz, der aus dem vom Rat aufgestellten Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans hervorgeht, über der Hälfte des Höchstsatzes, so kann die Versammlung in Ausübung ihres Abänderungsrechts den Gesamtbetrag dieser Ausgaben noch bis zur Hälfte des Höchstsatzes erhöhen.

Ist die Versammlung, der Rat oder die Hohe Behörde der Ansicht, daß die Tätigkeiten der Gemeinschaften eine Überschreitung des nach dem Verfahren dieses Absatzes aufgestellten Satzes erforderlich machen, so kann in Übereinstimmung zwischen dem Rat und der Versammlung ein neuer Satz festgelegt werden; der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10. Jedes Organ übt die ihm durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse unter Beachtung der Vorschriften des Vertrages und der auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakte aus, namentlich der Vorschriften, die die eigenen Mittel der Gemeinschaften und den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben betreffen.

§ 11. Die endgültige Feststellung des Verwaltungshaushaltsplans bedeutet für die Hohe Behörde Ermächtigung und Verpflichtung, den Betrag der entsprechenden Einnahmen gemäß Artikel 49 zu erheben."

Artikel 3

In Artikel 78 a des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird „78 f“ durch „78 h“ ersetzt.

Artikel 4

Artikel 78 b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erhält folgende Fassung:

„Artikel 78 b

§ 1. Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Verwaltungshaushaltsplan noch nicht verabschiedet, so können nach der gemäß Artikel 78 h festgelegten Haushaltsordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Verwaltungshaushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; die Hohe Behörde darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans vorgesehen sind.

Die Hohe Behörde ist ermächtigt und verpflichtet, die Umlagen in Höhe der Mittel des abgelaufenen Haushaltsjahres zu erheben; sie darf dabei jedoch nicht den Betrag überschreiten, der sich bei der Annahme des Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans ergeben hätte.

§ 2. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen. Die Ermächtigung und Verpflichtung zur Erhebung der Umlagen kann entsprechend angepaßt werden.

Betrifft dieser Beschluß Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, so leitet der Rat ihn unverzüglich der Versammlung zu; die Versammlung kann binnen dreißig Tagen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen

Stimmen einen abweichenden Beschluß über diese Ausgaben hinsichtlich des Teils fassen, der über das in Absatz 1 genannte Zwölftel hinausgeht. Dieser Teil des Ratsbeschlusses ist bis zu einer Entscheidung der Versammlung ausgesetzt. Hat die Versammlung nicht innerhalb der genannten Frist anders als der Rat entschieden, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig erlassen."

Artikel 5

In Artikel 78 c des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird „78 f“ durch „78 h“ ersetzt.

Artikel 6

Artikel 78 d des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erhält folgende Fassung:

„Artikel 78 d

Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Verwaltungsausgaben und Verwaltungseinnahmen der Gemeinschaft, einschließlich der Einnahmen aus der Steuer, die zugunsten der Gemeinschaft von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen ihrer Beamten und Bediensteten erhoben wird. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jedes von der Gemeinschaft geschaffenen Organs, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt."

Artikel 7

Artikel 78 e des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erhält folgende Fassung:

„Artikel 78 e

§ 1. Es wird ein Rechnungshof errichtet.

§ 2. Der Rechnungshof besteht aus neun Mitgliedern.

§ 3. Zu Mitgliedern des Rechnungshofes sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

§ 4. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Rat nach Anhörung der Versammlung einstimmig auf sechs Jahre ernannt.

Vier Mitglieder des Rechnungshofes, die durch Los bestimmt werden, erhalten jedoch bei der ersten Ernennung ein auf vier Jahre begrenztes Mandat.

Die Mitglieder des Rechnungshofes können wiedervernannt werden.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofes für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5. Die Mitglieder des Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

§ 6. Die Mitglieder des Rechnungshofes dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer

Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

§ 7. Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofes durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 8.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Falle der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofes bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

§ 8. Ein Mitglied des Rechnungshofes kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofes feststellt, daß es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

§ 9. Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofes fest, insbesondere die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

§ 10. Die für die Richter des Gerichtshofes geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofes."

Artikel 8

Artikel 78 f des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erhält folgende Fassung:

„Artikel 78 f

§ 1. Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Verwaltungsausgaben und Verwaltungseinnahmen der Gemeinschaft, einschließlich der Einnahmen aus der Steuer, die zugunsten der Gemeinschaft von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen ihrer Beamten und Bediensteten erhoben wird. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jedes von der Gemeinschaft geschaffenen Organs, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

§ 2. Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in Absatz 1 genannten Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Gemeinschaft.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführt werden.

§ 3. Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den Organen der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen, oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die Organe der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf seinen Antrag hin jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information.

§ 4. Der Rechnungshof erstattet nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten der Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte oder seine Stellungnahmen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder an.

Er unterstützt die Versammlung und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

§ 5. Der Rechnungshof erstellt ferner jährlich einen gesonderten Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsvorgänge, die sich nicht auf die in Absatz 1 genannten Ausgaben und Einnahmen beziehen, und des Finanzgebarens der Hohen Behörde hinsichtlich dieser Rechnungsvorgänge. Er faßt diesen Bericht spätestens sechs Monate nach Schluß des Haushaltsjahres ab, auf das sich der Abschluß bezieht, und leitet ihn der Hohen Behörde und dem Rat zu. Die Hohe Behörde übermittelt ihn der Versammlung."

Er unterstützt die Versammlung und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

§ 5. Der Rechnungshof erstellt ferner jährlich einen gesonderten Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsvorgänge, die sich nicht auf die in Absatz 1 genannten Ausgaben und Einnahmen beziehen, und des Finanzgebarens der Hohen Behörde hinsichtlich dieser Rechnungsvorgänge. Er faßt diesen Bericht spätestens sechs Monate nach Schluß des Haushaltsjahres ab, auf das sich der Abschluß bezieht, und leitet ihn der Hohen Behörde und dem Rat zu. Die Hohe Behörde übermittelt ihn der Versammlung."

Artikel 9

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 78 g

Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt die Versammlung der Hohen Behörde Entlastung zur Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft sie nach dem Rat die in Artikel 78 d erwähnte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofes, dem die Antworten der kontrollierten Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes beigefügt sind."

Artikel 10

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 78 h

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Hohen Behörde und nach Anhörung der Versammlung und Stellungnahme des Rechnungshofes folgendes fest:

- a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;
- b) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen."

Kapitel II

Vorschriften zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Artikel 11

Artikel 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Rechnungsprüfung wird durch einen Rechnungshof wahrgenommen, der nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse handelt.“

Artikel 12

Artikel 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 203

(1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Jedes Organ der Gemeinschaft stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Haushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Dieser Vorentwurf umfaßt den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.

(3) Die Kommission legt dem Rat den Vorentwurf des Haushaltsplans spätestens am 1. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Der Rat setzt sich mit der Kommission und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.

Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn der Versammlung zu.

(4) Der Entwurf des Haushaltsplans ist der Versammlung spätestens am 5. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Die Versammlung ist berechtigt, den Entwurf des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder abzuändern und mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Rat Änderungen dieses Entwurfs in bezug auf die Ausgaben vorzuschlagen, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben.

Hat die Versammlung binnen fünfundvierzig Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans ihre Zustimmung erteilt, so ist der Haushaltsplan endgültig festgestellt. Hat sie innerhalb dieser Frist den Entwurf des Haushaltsplans weder abgeändert noch Änderungen dazu vorgeschlagen, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt.

Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist Abänderungen vorgenommen oder Änderungen vorgeschlagen, so wird der Entwurf des Haushaltsplans mit den entsprechenden Abänderungen oder Änderungsvorschlägen dem Rat zugeleitet.

(5) Nachdem der Rat über den Entwurf des Haushaltsplans mit der Kommission und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen beraten hat, beschließt er unter folgenden Bedingungen:

a) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit jede der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen ändern;

b) hinsichtlich der Änderungsvorschläge:

— Führt eine von der Versammlung vorgeschlagene Änderung nicht zu einer Erhöhung des Gesamt-

betrags der Ausgaben eines Organs, und zwar insbesondere deswegen, weil die daraus erwachsende Erhöhung der Ausgaben ausdrücklich durch eine oder mehrere vorgeschlagene Änderungen ausgeglichen wird, die eine entsprechende Senkung der Ausgaben bewirken, so kann der Rat diesen Änderungsvorschlag mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Ergibt kein Ablehnungsbeschluß, so ist der Änderungsvorschlag angenommen;

— führt eine von der Versammlung vorgeschlagene Änderung zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit diesen Änderungsvorschlag annehmen. Ergibt kein Annahmebeschluß, so ist der Änderungsvorschlag abgelehnt;

— hat der Rat nach einem der beiden vorstehenden Unterabsätze einen Änderungsvorschlag abgelehnt, so kann er mit qualifizierter Mehrheit entweder den im Entwurf des Haushaltsplans stehenden Betrag beibehalten oder einen anderen Betrag festsetzen.

Der Entwurf des Haushaltsplans wird nach Maßgabe der vom Rat angenommenen Änderungsvorschläge geändert.

Hat der Rat binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans keine der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert und sind die Änderungsvorschläge der Versammlung angenommen worden, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt. Der Rat teilt der Versammlung mit, daß er keine der Abänderungen geändert hat und daß die Änderungsvorschläge angenommen worden sind.

Hat der Rat innerhalb dieser Frist eine oder mehrere der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert oder sind die Änderungsvorschläge der Versammlung abgelehnt oder geändert worden, so wird der geänderte Entwurf des Haushaltsplans erneut der Versammlung zugeleitet. Der Rat legt der Versammlung das Ergebnis seiner Beratungen dar.

(6) Die Versammlung, die über das Ergebnis der Behandlung ihrer Änderungsvorschläge unterrichtet ist, kann binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen die vom Rat an den Abänderungen der Versammlung vorgenommenen Änderungen ändern oder ablehnen und stellt demzufolge den Haushaltsplan fest. Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt.

(7) Nach Abschluß des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident der Versammlung fest, daß der Haushaltsplan endgültig festgestellt ist.

(8) Die Versammlung kann jedoch mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigen Gründen den Entwurf des Haushaltsplans ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangen.

(9) Für alle Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, wird jedes Jahr ein Höchstsatz festgelegt, um den die gleichartigen Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres erhöht werden können.

Die Kommission stellt nach Anhörung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik diesen Höchstsatz fest, der sich aus

— der Entwicklung des in Volumen ausgedrückten Bruttonationalprodukts in der Gemeinschaft,

- der durchschnittlichen Veränderung der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten und
- der Entwicklung der Lebenshaltungskosten während des letzten Haushaltsjahres ergibt.

Der Höchstsatz wird vor dem 1. Mai allen Organen der Gemeinschaft mitgeteilt. Diese haben ihn bei dem Haushaltsverfahren vorbehaltlich der Vorschriften der Unterabsätze 4 und 5 einzuhalten.

Liegt bei den Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, der Erhöhungssatz, der aus dem vom Rat aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans hervorgeht, über der Hälfte des Höchstsatzes, so kann die Versammlung in Ausübung ihres Abänderungsrechts den Gesamtbetrag dieser Ausgaben noch bis zur Hälfte des Höchstsatzes erhöhen.

Ist die Versammlung, der Rat oder die Kommission der Ansicht, daß die Tätigkeiten der Gemeinschaften eine Überschreitung des nach dem Verfahren dieses Absatzes aufgestellten Satzes erforderlich machen, so kann in Übereinstimmung zwischen dem Rat und der Versammlung ein neuer Satz festgelegt werden; der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

(10) Jedes Organ übt die ihm durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse unter Beachtung der Vorschriften des Vertrages und der auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakte aus, namentlich der Vorschriften, die die eigenen Mittel der Gemeinschaften und den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben betreffen.“

Artikel 13

Artikel 204 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 204

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet, so können nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

Betrifft dieser Beschluß Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, so leitet der Rat ihn unverzüglich der Versammlung zu; die Versammlung kann binnen dreißig Tagen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen einen abweichenden Beschluß über diese Ausgaben hinsichtlich des Teils fassen, der über das in Absatz 1 genannte Zwölftel hinausgeht. Dieser Teil des Ratsbeschlusses ist bis zu einer Entscheidung der Versammlung ausgesetzt. Hat die Versammlung nicht innerhalb der genannten Fristen anders als der Rat entschieden, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig erlassen.

In den Beschlüssen der Absätze 2 und 3 werden die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen betreffend die Mittel vorgesehen.“

Artikel 14

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 205 a

Die Kommission legt dem Rat und der Versammlung jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft.“

Artikel 15

Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 206

(1) Es wird ein Rechnungshof errichtet.

(2) Der Rechnungshof besteht aus neun Mitgliedern.

(3) Zu Mitgliedern des Rechnungshofes sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Rat nach Anhörung der Versammlung einstimmig auf sechs Jahre ernannt.

Vier Mitglieder des Rechnungshofes, die durch Los bestimmt werden, erhalten jedoch bei der ersten Ernennung ein auf vier Jahre begrenztes Mandat.

Die Mitglieder des Rechnungshofes können wiedervernannt werden.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofes für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

(6) Die Mitglieder des Rechnungshofes dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(7) Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofes durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 8.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Falle der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofes bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(8) Ein Mitglied des Rechnungshofes kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofes feststellt, daß es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

(9) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofes fest, insbesondere die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

(10) Die für die Richter des Gerichtshofes geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofes."

Artikel 16

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 206 a

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jedes von der Gemeinschaft geschaffenen Organs, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Gemeinschaft.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den Organen der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilnehmen beabsichtigen.

Die Organe der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf seinen Antrag hin jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information.

(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten der Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte oder seine Stellungnahmen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder an.

Er unterstützt die Versammlung und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans."

Artikel 17

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 206 b

Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt die Versammlung der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft sie nach dem Rat die in Artikel 205 a erwähnte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofes, dem die Antworten der kontrollierten Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes beigelegt sind."

Artikel 18

Artikel 209 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 209

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung und Stellungnahme des Rechnungshofes folgendes fest:

- a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;
- b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die eigenen Mittel der Gemeinschaften vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen;
- c) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen."

Kapitel III

Vorschriften zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

Artikel 19

Artikel 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Rechnungsprüfung wird durch einen Rechnungshof wahrgenommen, der nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse handelt."

Artikel 20

Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 177

(1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Ausdruck ‚Haushaltsplan‘ im Sinne dieses Artikels umfaßt den Verwaltungshaushaltsplan sowie den Forschungs- und Investitionshaushaltsplan.

(2) Jedes Organ der Gemeinschaft stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Haushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Dieser Vorentwurf umfaßt den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.

(3) Die Kommission legt dem Rat den Vorentwurf des Haushaltsplans spätestens am 1. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Der Rat setzt sich mit der Kommission und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.

Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn der Versammlung zu.

(4) Der Entwurf des Haushaltsplans ist der Versammlung spätestens am 5. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Die Versammlung ist berechtigt, den Entwurf des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder abzuändern und mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Rat Änderungen dieses Entwurfs in bezug auf die Ausgaben vorzuschlagen, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den aufgrund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben.

Hat die Versammlung binnen fünfundvierzig Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans ihre Zustimmung erteilt, so ist der Haushaltsplan endgültig festgestellt. Hat sie innerhalb dieser Frist den Entwurf des Haushaltsplans weder abgeändert noch Änderungen dazu vorgeschlagen, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt.

Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist Abänderungen vorgenommen oder Änderungen vorgeschlagen, so wird der Entwurf des Haushaltsplans mit den entsprechenden Abänderungen oder Änderungsvorschlägen dem Rat zugeleitet.

(5) Nachdem der Rat über den Entwurf des Haushaltsplans mit der Kommission und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen beraten hat, beschließt er unter folgenden Bedingungen:

- a) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit jede der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen ändern;
- b) hinsichtlich der Änderungsvorschläge:
 - Führt eine von der Versammlung vorgeschlagene Änderung nicht zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, und zwar insbesondere deswegen, weil die daraus erwachsende Erhöhung der Ausgaben ausdrücklich durch eine oder mehrere vorgeschlagene Änderungen ausgeglichen wird, die eine entsprechende Senkung der Ausgaben bewirken, so kann der Rat diesen Änderungsvorschlag mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Ergeht kein Ablehnungsbeschluß, so ist der Änderungsvorschlag angenommen;
 - führt eine von der Versammlung vorgeschlagene Änderung zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit diesen Änderungsvorschlag annehmen. Ergeht kein Annahmebeschuß, so ist der Änderungsvorschlag abgelehnt;
 - hat der Rat nach einem der beiden vorstehenden Unterabsätze einen Änderungsvorschlag abgelehnt, so kann er mit qualifizierter Mehrheit entweder den im Entwurf des Haushaltsplans stehenden Betrag beibehalten oder einen anderen Betrag festsetzen.

Der Entwurf des Haushaltsplans wird nach Maßgabe der vom Rat angenommenen Änderungsvorschläge geändert.

Hat der Rat binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans keine der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert und sind die Änderungsvorschläge der Versammlung angenommen worden, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt. Der Rat teilt der Versammlung mit, daß er keine der Abänderungen geändert hat und daß die Änderungsvorschläge angenommen worden sind.

Hat der Rat innerhalb dieser Frist eine oder mehrere der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert oder sind die Änderungsvorschläge der Versammlung abgelehnt oder geändert worden, so wird der geänderte Entwurf des Haushaltsplans erneut der Versammlung zugeleitet. Der Rat legt der Versammlung das Ergebnis seiner Beratungen dar.

(6) Die Versammlung, die über das Ergebnis der Behandlung ihrer Änderungsvorschläge unterrichtet ist, kann binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen die vom Rat an den Abänderungen der Versammlung vorgenommenen Änderungen ändern oder ablehnen und stellt demzufolge den Haushaltsplan fest. Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt.

(7) Nach Abschluß des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident der Versammlung fest, daß der Haushaltsplan endgültig festgestellt ist.

(8) Die Versammlung kann jedoch mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigen Gründen den Entwurf des Haushaltsplans ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangen.

(9) Für alle Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, wird jedes Jahr ein Höchstsatz festgelegt, um den die gleichartigen Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres erhöht werden können.

Die Kommission stellt nach Anhörung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik diesen Höchstsatz fest, der sich aus — der Entwicklung des in Volumen ausgedrückten Bruttosozialprodukts in der Gemeinschaft, — der durchschnittlichen Veränderung der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten und — der Entwicklung der Lebenshaltungskosten während des letzten Haushaltsjahres ergibt.

Der Höchstsatz wird vor dem 1. Mai allen Organen der Gemeinschaft mitgeteilt. Diese haben ihn bei dem Haushaltsverfahren vorbehaltlich der Vorschriften der Unterabsätze 4 und 5 einzuhalten.

Liegt bei den Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, der Erhöhungssatz, der aus dem vom Rat aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans hervorgeht, über der Hälfte des Höchstsatzes, so kann die Versammlung in Ausübung ihres Abänderungsrechts den Gesamtbetrag dieser Ausgaben noch bis zur Hälfte des Höchstsatzes erhöhen.

Ist die Versammlung, der Rat oder die Kommission der Ansicht, daß die Tätigkeiten der Gemeinschaften eine Überschreitung des nach dem Verfahren dieses Absatzes aufgestellten Satzes erforderlich machen, so kann in Übereinstimmung zwischen dem Rat und der Versammlung ein neuer Satz festgelegt werden; der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

(10) Jedes Organ übt die ihm durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse unter Beachtung der Vorschriften des Vertrages und der auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakte aus, namentlich der Vorschriften, die die eigenen Mittel der Gemeinschaften und den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben betreffen."

Artikel 21

Artikel 178 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 178

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet, so können nach der gemäß Artikel 183 festgelegten Haushaltsordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

Betrifft dieser Beschluß Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, so leitet der Rat ihn unverzüglich der Versammlung zu; die Versammlung kann binnen dreißig Tagen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen einen abweichenden Beschluß über diese Ausgaben hinsichtlich des Teils fassen, der über das in Absatz 1 genannte Zwölftel hinausgeht. Dieser Teil des Ratsbeschlusses ist bis zu einer Entscheidung der Versammlung ausgesetzt. Hat die Versammlung nicht innerhalb der genannten Frist anders als der Rat entschieden, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig erlassen.

In den Beschlüssen der Absätze 2 und 3 werden die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen betreffend die Mittel vorgesehen.“

Artikel 22

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 179 a

Die Kommission legt dem Rat und der Versammlung jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft.“

Artikel 23

Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 180

(1) Es wird ein Rechnungshof errichtet.

(2) Der Rechnungshof besteht aus neun Mitgliedern.

(3) Zu Mitgliedern des Rechnungshofes sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Rat nach Anhörung der Versammlung einstimmig auf sechs Jahre ernannt.

Vier Mitglieder des Rechnungshofes, die durch Los bestimmt werden, erhalten jedoch bei der ersten Ernennung ein auf vier Jahre begrenztes Mandat.

Die Mitglieder des Rechnungshofes können wiederernannt werden.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofes für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

(6) Die Mitglieder des Rechnungshofes dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(7) Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofes durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 8.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Falle der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofes bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(8) Ein Mitglied des Rechnungshofes kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofes feststellt, daß es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

(9) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofes fest, insbesondere die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

(10) Die für die Richter des Gerichtshofes geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofes.“

Artikel 24

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 180 a

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jedes von der Gemeinschaft geschaffenen Organs, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Gemeinschaft.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den Organen der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die Organe der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf seinen Antrag hin jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information.

(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten der Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte oder seine Stellungnahmen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder an.

Er unterstützt die Versammlung und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans."

Artikel 25

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 180 b

Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt die Versammlung der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft sie nach dem Rat die in Artikel 179 a erwähnte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofes, dem die Antworten der kontrollierten Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes beigefügt sind."

Artikel 26

Artikel 183 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 183

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung und Stellungnahme des Rechnungshofes folgendes fest:

- a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;
- b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die eigenen Mittel der Gemeinschaften vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen;
- c) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen."

Kapitel IV

Vorschriften zur Änderung des Vertrages zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 27

Artikel 22 des Vertrages zur Gründung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

(1) Die Befugnisse und Zuständigkeiten des durch Artikel 78 e des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Rechnungshofes werden nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen dieser Verträge von einem gemeinsamen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen; seine Errichtung ist in den genannten Artikeln geregelt.

(2) Unbeschadet der in Absatz 1 genannten Befugnisse und Zuständigkeiten nimmt der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages dem Kontrollausschuß der Europäischen Gemeinschaften und dem Rechnungsprüfer der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erteilten Befugnisse und Zuständigkeiten nach Maßgabe der verschiedenen Texte wahr, die auf den Kontrollausschuß und den Rechnungsprüfer Bezug nehmen. In allen diesen Texten werden die Worte ‚Kontrollausschuß‘ und ‚Rechnungsprüfer‘ durch das Wort ‚Rechnungshof‘ ersetzt."

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 28

(1) Die Mitglieder des Rechnungshofes werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Vertrages ernannt.

(2) Das Amt der Mitglieder des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers endet, sobald diese den Bericht über das Rechnungsjahr hinterlegen, das dem Rechnungsjahr vorangeht, in dem die Mitglieder des Rechnungshofes ernannt werden; ihre Überprüfungsbefugnisse beschränken sich auf die Kontrolle der Geschäftsvorgänge des genannten Haushaltsjahres.

Artikel 29

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Artikel 30

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Tritt dieser Vertrag während des Haushaltsverfahrens in Kraft, so trifft der Rat nach Anhörung der Versamm-

lung und der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieses Vertrages auf den restlichen Teil des Haushaltsverfahrens zu erleichtern.

Artikel 31

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundsiebzig.

Pour Sa Majesté le Roi des Belges
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen
R. van Elslande

For Hendes Majestæt Danmarks Dronning
Niels Ersbøll

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Pour le Président de la République française
Jean-Marie Soutou

Thar ceann Uachtarán na hÉireann
Garret Fitzgerald

Per il Presidente della Repubblica italiana
Mariano Rumor

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg
Jean Dondelinger

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden
L. J. Brinkhorst

For Her Majesty the Queen of the United Kingdom
of Great Britain and Northern Ireland
Sir Michael Palliser, K.C.M.G.

Anhang

Erklärungen

1. Zu Artikel 206 a Absatz 1 Unterabsatz 1 des EWG-Vertrages:

„Es wird vereinbart, daß der Rechnungshof für die Prüfung der Maßnahmen des Europäischen Entwicklungsfonds zuständig ist.“

2. Zu Artikel 78 f Absatz 2 Unterabsatz 2 des EGKS-Vertrages, Artikel 206 a Absatz 2 Unterabsatz 2 des EWG-Vertrages und Artikel 180 a Absatz 2 Unterabsatz 2 des EAG-Vertrages:

„Was die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mit-

tel der Gemeinschaften festgestellten Ansprüche anbelangt, so ist Absatz 2 Unterabsatz 2 der vorgenannten Artikel so auszulegen, daß die Prüfung sich nicht auf die eigentlichen materiellen Geschäfte bezieht, die sich aus den Belegen über die Feststellung ersehen lassen; folglich wird die Prüfung an Ort und Stelle nicht beim Zahlungspflichtigen vorgenommen.“

3. Zu Artikel 78 f Absatz 3 Unterabsatz 1 des EGKS-Vertrages, Artikel 206 a Absatz 3 Unterabsatz 1 des EWG-Vertrages und Artikel 180 a Absatz 3 Unterabsatz 1 des EAG-Vertrages:

„Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rechnungshof über die betreffenden Organe und Dienststellen sowie deren Zuständigkeiten.“

Schreiben des Ratspräsidenten vom 12. 2. 1975 an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Herr Präsident!

Mit getrennter Post habe ich Ihnen den Entwurf eines Vertrages zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung einer gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt.

Ich möchte Ihnen die Erwägungen mitteilen, von denen der Rat bei seinen Beratungen über diesen Vertragsentwurf ausgegangen ist.

Diese Beratungen fanden insbesondere im Lichte der Standpunkte, welche die von Ihnen geleitete Delegation anlässlich des Treffens mit dem Rat am 14. Oktober 1974 in Luxemburg vertreten hat, sowie im Lichte Ihres Schreibens vom 22. Oktober 1974 statt.

Bei dieser Gelegenheit hat es der Rat wie Sie selbst und Ihre Delegation begrüßt, daß dieses Treffen von einem Geist getragen wurde, der einen wirksamen Dialog ermöglichte. In diesem Geiste will der Rat seine Beziehungen zum Europäischen Parlament weiterentwickeln.

Wie mein Vorgänger Ihnen bereits anlässlich des Treffens in Luxemburg mitteilen konnte, hat sich der Rat, als er die Frage der Stärkung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments prüfte, von einem entwicklungs-fähigen Konzept der Aufteilung der Befugnisse auf die Organe der Gemeinschaften leiten lassen. Es kann kein Zweifel an diesem Willen bestehen, stufenweise voranzuschreiten, da gerade in diesem Bereich zum zweiten Mal ein Verfahren zur Revision der Verträge von Paris und Rom eingeleitet wird. Diese Revision stellt also nach dem mit der Unterzeichnung des Vertrages vom 22. April 1970 unternommenen Schritt einen weiteren sehr wichtigen Schritt in Richtung auf die Ausübung immer umfassenderer Befugnisse durch das Europäische Parlament dar.

Was den Vertragsentwurf anbelangt, so ist der Rat der Auffassung, daß es nach unserem Treffen am 14. Oktober 1974 in folgenden Punkten keine Meinungsverschiedenheiten mehr gibt:

- Änderung des Höchstsatzes der eigenen Mittel und Schaffung neuer Mittel: Artikel 201 des EWG-Vertrages braucht nicht umgehend überprüft zu werden; allerdings bleibt diese Frage offen und muß zu gegebener Zeit wieder angeschnitten werden;
- Festsetzung des jährlichen Satzes der Mehrwertsteuer: Das Europäische Parlament wird zu dieser Festsetzung hinzugezogen;
- Unterscheidung zwischen zwingenden und nicht zwingenden Ausgaben: Diese Unterscheidung wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Rat und Europäischem Parlament im Rahmen des Haushaltsverfahrens in pragmatischer Weise festgelegt.

Ferner hat mich der Rat gebeten, Ihnen folgende Erwägungen mitzuteilen:

1. Umgekehrte Mehrheit

Der Rat ist nach einer weiteren Prüfung dieser Frage zu der Auffassung gelangt, daß er bei seinem Standpunkt bleiben muß; denn sollte die vom Europäischen Parlament vertretene These akzeptiert werden, so würde diesem hinsichtlich der Erhöhung der Ausgaben ein Initiativrecht zugestanden, das in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor unter die Zuständigkeit der Exekutive fällt. Im übrigen muß eindeutig klargestellt werden, daß sich diese Bestimmungen lediglich auf die zwingenden Ausgaben, das heißt auf die Ausgaben

beziehen, deren Höhe in den meisten Fällen durch Fakten bedingt ist, auf die die Organe der Gemeinschaft keinerlei Einfluß haben. Daraus kann sich also ein Überschuß oder ein Mangel an Mitteln ergeben. Sollte die letztere Lage eintreten, so könnte ihr entweder durch Mittelübertragungen oder durch einen Nachtragshaushaltsplan begegnet werden.

Der Rat verpflichtet sich jedoch, über jeden vom Europäischen Parlament vorgelegten Änderungsvorschlag zu beraten und dem Europäischen Parlament gemäß dem Vertrag mitzuteilen, was auf diese Vorschläge hin erfolgt ist.

2. Globale Ablehnung

Die Artikel 2, 12 und 20 dieses Vertragsentwurfs enthalten eine Bestimmung, wonach das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Entwurf eines Haushaltsplans aus wichtigen Gründen ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs beantragen kann.

Der Rat begrüßt es, daß Sie meinem Vorgänger mit Schreiben vom 29. November 1974 den Beschluß des Präsidiums des Europäischen Parlaments mitgeteilt haben, den Rechtsausschuß zu bitten, das Einverständnis Ihrer Delegation mit dem im Rat gestellten Antrag betreffend die Begründung einer etwaigen globalen Ablehnung des Entwurfs eines Haushaltsplans zu berücksichtigen, wenn der Rechtsausschuß aufgefordert wird, den das Haushaltsverfahren betreffenden Teil der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu ändern.

3. Genehmigung der Haushaltsordnungen

Der Rat hat in einem in seinem Protokoll enthaltenen Beschluß zu den durch die Artikel 10, 18 und 26 des Vertragsentwurfs eingefügten Bestimmungen vereinbart, daß das in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorgesehene Konzertierungsverfahren bei der Genehmigung der Haushaltsordnungen angewandt wird. Dieses Verfahren wird es dem Europäischen Parlament erlauben, sich in vollem Umfang an ihrer Ausarbeitung zu beteiligen.

4. Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofes

Wie von Ihrer Delegation beantragt, bestätigt der Rat, daß er bei der Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs der einschlägigen Stellungnahme des Europäischen Parlaments weitestgehend Rechnung tragen wird.

Schließlich beehre ich mich, Sie darauf hinzuweisen, daß der Rat bei der Abfassung der Texte, zu denen er am 4. Juni 1974 eine gemeinsame Leitlinie festgelegt hat, gewisse redaktionelle Änderungen für angebracht gehalten hat, die bestimmte Zweideutigkeiten in der Auslegung weitestmöglich ausschalten sollen. Diese Änderungen, bei denen es sich um die Einführung einer genauen Beschreibung handelt, wie die dem Rat oder dem Europäischen Parlament in den verschiedenen Fällen zugewiesenen Befugnisse auszuüben sind, betreffen folgende Bestimmungen:

- a) In Artikel 78 Absatz 5 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich (neu) des EGKS-Vertrages und in den entsprechenden Artikeln der beiden anderen Verträge wird der Satz: „...“, so muß der Rat zur Annahme dieses Änderungsvorschlags mit qualifizierter Mehrheit ent-

scheiden" durch folgenden Satz ersetzt: "... , so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit diesen Änderungsvorschlag annehmen".

- b) In Artikel 78 Absatz 6 (neu) des EGKS-Vertrages und in den entsprechenden Bestimmungen der beiden anderen Verträge wird der Text:

„Die Versammlung, die über das Ergebnis der Behandlung ihrer Änderungsvorschläge unterrichtet ist, entscheidet binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage dieses Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen über die vom Rat an den Abänderungen der Versammlung vorgenommenen Änderungen und stellt demzufolge den Verwaltungshaushaltsplan fest.“¹⁾

durch folgenden Text ersetzt:

„Die Versammlung, die über das Ergebnis der Behandlung ihrer Änderungsvorschläge unterrichtet ist, kann binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünf-

teln der abgegebenen Stimmen die vom Rat an den Abänderungen der Versammlung vorgenommenen Änderungen ändern oder ablehnen und stellt demzufolge den Verwaltungshaushaltsplan fest.“¹⁾

- c) In Artikel 78 b) (neu) des EGKS-Vertrages und in den entsprechenden Artikeln der beiden anderen Verträge wird der Satz:

„Trifft die Versammlung innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt.“

durch folgenden Satz ersetzt:

„Hat die Versammlung nicht innerhalb der genannten Frist anders als der Rat entschieden, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig erlassen.“

(Schlußformel)

¹⁾ Im Wortlaut des EGKS-Vertrages und des EAG-Vertrages heißt es „Haushaltsplan“ statt „Verwaltungshaushaltsplan“.

**Erklärungen, die in das Ratsprotokoll
vom 22. Juli 1975 aufgenommen worden sind**

1. Zu Artikel 78 h Buchstabe a des EGKS-Vertrages, Artikel 209 Buchstabe a des EWG-Vertrages und Artikel 183 Buchstabe a des EAG-Vertrages:
„Der Rat kommt überein, daß für die Genehmigung der Haushaltsordnungen das in der gemeinsamen Erklärung der Versammlung, des Rates und der Kommission vom 4. 3. 1975 vorgesehene Konzertierungsverfahren angewendet wird.“
2. Zu Artikel 78 e Absatz 6 des EGKS-Vertrages, Artikel 206 Absatz 6 des EWG-Vertrages und Artikel 180 Absatz 6 des EAG-Vertrages:
„Das in diesen Artikeln aufgestellte Verbot der Kumulierung von Tätigkeiten betrifft nicht die Mitglieder des Kontrollausschusses, die etwa zu Mitgliedern des Rechnungshofes ernannt werden und die daher in Durchführung der Bestimmungen der Verträge vorübergehend zwei Mandate wahrnehmen müßten.“
3. Zu Artikel 78 e Absatz 9 des EGKS-Vertrages, Artikel 206 Absatz 9 des EWG-Vertrages und Artikel 180 Absatz 9 des EAG-Vertrages:
 - a) „Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Kommission so bald wie möglich zwei Vorschläge vorlegen wird, durch die die entsprechenden Bestimmungen der Haushaltsordnung sowie des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dahingehend geändert werden sollen, daß der Rechnungshof bezüglich der Anwendung dieser Texte ausdrücklich einem Organ gleichgestellt wird.“
 - b) „Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Mitgliedstaaten bereit sind, dem Rechnungshof auf Antrag von dessen Präsidenten ausführendes Personal vorläufig zur Verfügung zu stellen.“
4. Zu Artikel 78 f des EGKS-Vertrages, Artikel 206 a des EWG-Vertrages und Artikel 180 a des EAG-Vertrages:
Erklärung der italienischen Delegation:
„Die italienische Delegation unterstreicht, daß sie an einer wirksamen Kontrolle von Seiten des Rechnungshofes sehr interessiert ist, hält es aber für angebracht zu erklären, daß dabei schnell und flexibel vorgegangen werden sollte, daß diese Kontrolle die Verwaltungstätigkeit nicht in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen oder erschweren darf und nicht so angelegt sein darf, daß finanzielle Belastungen entstehen, die nicht den angestrebten Zielen entsprechen.“

Gesetz
zu dem Zusatzprotokoll vom 28. April 1975
zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland
infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft

Vom 29. Juli 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 28. April 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 9. Juli 1961 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1141) infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft wird zugestimmt. Das vorstehend bezeichnete Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 18 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland
infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft**

Seine Majestät der König der Belgier,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

für die Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, nachstehend „ursprüngliche Mitgliedstaaten“ genannt,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident Irlands,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

für die Staaten, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten sind, nachstehend „neue Mitgliedstaaten“ genannt,

und

die alle Vertragsparteien des Vertrags über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, nachstehend „Beitrittsvertrag“ genannt, sind,

und der Rat der Europäischen Gemeinschaften

einanderseits und
der Präsident der Republik Griechenland
andererseits,

GESTUTZT auf Artikel 64 Absatz 3 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, nachstehend „Assoziierungsabkommen“ genannt,

HABEN BESCHLOSSEN, gemäß Artikel 108 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, nachstehend „Beitrittsakte“ genannt, die Anpassungen des Assoziierungsabkommens, die auf Grund des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erforderlich sind, im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen,

UND HABEN zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ERNANNT:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

J. van der Meulen,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK:

Erik B. Lyrtoft-Petersen,
Gesandter,
Ständige Vertretung Dänemarks bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Ulrich Lebsaft,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Etienne Burin des Rozières,
Botschafter Frankreichs,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT IRLANDS:

Brendan Dillon,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Giorgio Bombassei Prasciani de Vettor,
Botschafter Italiens,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

Jean Dondelinger,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

E. M. J. A. Sassen,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN
KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND:

Sir Michael Palliser, K. C. M. G.,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

Brendan Dillon,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter Irlands,
Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter;
Edmund P. Wellenstein,
Generaldirektor für Außenbeziehungen
bei der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GRIECHENLAND:

Stephane Stathatos,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Delegierter Griechenlands
bei den Europäischen Gemeinschaften;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig
befundenen Vollmachten WIE FOLGT ÜBEREINGEKOM-
MEN:

Artikel 1

Das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte
Königreich Großbritannien und Nordirland werden Ver-
tragsparteien des Assoziierungsabkommens sowie der
Erklärungen im Anhang zu der am 9. Juli 1961 in Athen
unterzeichneten Schlußakte.

Titel I

Anpassungsmaßnahmen

Artikel 2

Der im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführte eng-
lische und dänische Wortlaut des Assoziierungsabkom-
mens, einschließlich der Protokolle, die Bestandteil des
Assoziierungsabkommens sind, sowie der in Artikel 1
erwähnten Erklärungen, ist gleichermaßen verbindlich
wie die Urschriften.

Artikel 3

Artikel 73 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens er-
hält folgende Fassung:

„(1) Das Abkommen gilt einerseits unter den im Ver-
trag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft vorgesehenen Bedingungen für die europäischen
Hoheitsgebiete des Königreichs Belgien, des Königreichs
Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Fran-
zösischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der
Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbri-

tannien und Nordirland sowie für die europäischen Ho-
heitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen von einem
Mitgliedstaat wahrgenommen werden, und andererseits
für das Hoheitsgebiet der Republik Griechenland.“

Artikel 4

Artikel 9 des Assoziierungsabkommens erhält folgende
Fassung:

„Artikel 9

Der Assoziationsrat bestimmt die Methoden der Zu-
sammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der
Artikel 7 und 8 unter Berücksichtigung der Methoden,
welche die Gemeinschaft für den Warenverkehr zwischen
den Mitgliedstaaten festgelegt hat.“

Artikel 5

Im Warenverkehr zwischen den neuen Mitgliedstaaten
und Griechenland wird Artikel 7 des Assoziierungsab-
kommens nur auf Waren angewendet, die vom Zeitpunkt
der Unterzeichnung dieses Protokolls ab aus einem neuen
Mitgliedstaat oder aus Griechenland ausgeführt werden.

Artikel 6

(1) Für die Anwendung des Artikels 18 Absatz 2 und
Absatz 5 Buchstabe c, des Artikels 23 Absatz 1 Buch-
stabe b und des Artikels 26 des Assoziierungsabkom-
mens wird die zu berücksichtigende Höhe der Einfuhren
aus der Gemeinschaft unter Einbeziehung der von Grie-
chenland während des Bezugszeitraums getätigten Ein-
fuhren aus den neuen Mitgliedstaaten in diese Einfuhren
berechnet.

Die Anwendung dieser Bestimmung darf jedoch nicht
dazu führen, daß von den Listen konsolidierter Waren,
die von Griechenland gemäß Artikel 23 Absatz 3 des
Assoziierungsabkommens notifiziert worden sind, Waren
gestrichen werden.

(2) Die Höhe der Einfuhren der Gemeinschaft aus Dritt-
ländern, für welche die Gemeinschaft gemäß dem Proto-
koll Nr. 10 Absatz 3 Buchstabe b im Anhang zum Asso-
ziierungsabkommen Zollkontingente eröffnen kann, wird
unter Einbeziehung der von den neuen Mitgliedstaaten
aus Drittländern getätigten Einfuhren berechnet.

Artikel 7

Stichtag für die Anwendung der Regelung gemäß Ar-
tikel 37 Absatz 2 Buchstaben a und b des Assoziierungs-
abkommens hinsichtlich der in der Liste in Anhang III
des Assoziierungsabkommens nicht aufgeführten land-
wirtschaftlichen Erzeugnisse durch die neuen Mitglied-
staaten ist der 1. Januar 1972.

Der Assoziationsrat kann alle Maßnahmen treffen, um
die unterschiedliche Höhe der Zölle, die sich aus der in
Unterabsatz 1 genannten Regelung ergibt, anzugleichen.

Artikel 8

(1) Für die Waren der Tarifnummer 22.05 des Gemein-
samen Zolltarifs eröffnen die neuen Mitgliedstaaten für
die Einfuhr aus Griechenland Jahreszollkontingente in
Höhe der unten aufgeführten Mengen und zu den in den
genannten Mitgliedstaaten am 1. Januar 1975 auf die
Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen
Zusammensetzung angewandten Zollsätzen:

Vereinigtes Königreich:	6 000 hl
Dänemark:	500 hl
Irland:	500 hl

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Regelung gilt für die Jahre 1975 und 1976.

Sie kann vor Ende 1975 überprüft werden, falls dies auf Grund der Entwicklung im Weinsektor zweckmäßig sein sollte; bei dieser Überprüfung werden die Fortschritte bei der Harmonisierung der Agrarpolitik in diesem Sektor berücksichtigt.

Titel II Übergangsmaßnahmen

Artikel 9

(1) Die neuen Mitgliedstaaten nehmen bis zum 31. Dezember 1977 gegenüber Griechenland die im Assoziierungsabkommen vorgesehenen Senkungen der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nach dem gleichen Zeitplan vor, den sie beim Abbau der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwenden.

Die neuen Mitgliedstaaten gehen bei diesen Senkungen gegenüber Griechenland von den Zöllen aus, die sie tatsächlich am 1. Januar 1972 angewandt haben.

(2) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39 Absatz 5 der Beitrittsakte durch die Gemeinschaft auf die spezifischen Zölle oder den spezifischen Teil der gemischten Zölle des Zolltarifs Irlands und des Vereinigten Königreichs wird Absatz 1 unter Abrundung auf die vierte Dezimalstelle angewandt.

Artikel 10

(1) Bei Zöllen mit einem Schutz- und einem Finanzanteil gilt Artikel 9 für den Schutzanteil.

(2) Irland und das Vereinigte Königreich ersetzen die Finanzzölle oder den Finanzanteil dieser Zölle durch eine inländische Abgabe gemäß Artikel 38 der Beitrittsakte, indem sie Griechenland die gleiche Behandlung wie den übrigen Mitgliedstaaten gewähren.

Artikel 11

(1) In dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Zeitraum verringert Griechenland gegenüber den neuen Mitgliedstaaten den bestehenden Unterschied zwischen den Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung, die es gegenüber Drittländern anwendet, und den Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung, die es gemäß dem Assoziierungsabkommen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendet; Griechenland geht dabei nach dem gleichen Zeitplan vor, nach dem die neuen Mitgliedstaaten die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung abbauen.

(2) Im Falle einer Änderung des Zeitplans, der für den Abbau der von den neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung vorgesehen ist, trifft der Assoziationsrat die zur Berücksichtigung dieser Änderung notwendigen Maßnahmen.

(3) Der Assoziationsrat kann jedoch geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die von Griechenland gegenüber den neuen Mitgliedstaaten vorzunehmenden Zöllsenkungen zu den im Assoziierungsabkommen vorgeschriebenen Zeitpunkten erfolgen.

Artikel 12

Unter die im Assoziierungsabkommen vorgesehene Regelung fallen auch die Waren, die in den ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder in Griechenland unter Verwendung von Waren mit Herkunft aus einem neuen Mitgliedstaat hergestellt wurden, die sich weder in den ursprünglichen Mitgliedstaaten noch in Griechenland im freien Verkehr befanden.

Die Zulassung dieser Waren zu der oben genannten Regelung kann jedoch davon abhängig gemacht werden, daß im Ausführstaat ein Anteilzoll erhoben wird, solange im Warenverkehr zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Griechenland andere Zölle und Abgaben gleicher Wirkung angewandt werden als im Warenverkehr zwischen den ursprünglichen Mitgliedstaaten und Griechenland.

Artikel 8 des Assoziierungsabkommens findet Anwendung.

Artikel 13

Bis zum Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Protokolls können die Gemeinschaft und Griechenland im Warenverkehr zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Griechenland von der in Artikel 10 Absatz 4 des Assoziierungsabkommens gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen, soweit sich aus der Anwendung der in der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangsbestimmungen für Zölle durch die neuen Mitgliedstaaten Unterschiede zwischen Zollsätzen ergeben.

Artikel 14

(1) Falls in einem neuen Mitgliedstaat Schwierigkeiten auftreten, welche einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebiets beträchtlich verschlechtern können, kann die Gemeinschaft bis zum 31. Dezember 1977 Schutzmaßnahmen ergreifen, um die Lage wieder auszugleichen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann Griechenland Schutzmaßnahmen gegenüber einem oder mehreren der neuen Mitgliedstaaten treffen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen können von den Vorschriften des Assoziierungsabkommens abweichen, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist, um die in den genannten Absätzen aufgeführten Ziele zu erreichen.

(4) Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren der Assoziation am wenigsten stören.

(5) Die getroffenen Maßnahmen sowie die Einzelheiten ihrer Anwendung werden dem Assoziationsrat unverzüglich mitgeteilt. Über diese Maßnahmen können im Assoziationsrat Konsultationen stattfinden.

Artikel 15

Die Gemeinschaft teilt Griechenland vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Protokolls die Bestimmungen in bezug auf die besonderen Regelungen mit, die im Protokoll Nr. 5 im Anhang zum Assoziierungsabkommen definiert sind und von Artikel 113 der Beitrittsakte erfaßt werden.

Artikel 16

Die Einfuhrregelungen Irlands für die Waren im Anhang werden gegenüber Griechenland spätestens zu den in den Protokollen Nr. 6 und 7 der Beitrittsakte vorgesehenen Terminen nach vom Assoziationsrat festzulegenden Modalitäten und unter Berücksichtigung der vorerwähnten Protokolle aufgehoben.

Titel III
Schlußbestimmungen

Artikel 17

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Assoziierungsabkommens.

Artikel 18

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und wird für die Gemeinschaft durch einen Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verbindlich geschlossen; dieser

Beschluß wird den Vertragsparteien des Assoziierungsabkommens notifiziert.

Die Ratifikationsurkunden und die Akte zur Notifizierung des Abschlusses werden in Brüssel ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Austausch der in Absatz 1 genannten Urkunden folgt.

Artikel 19

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Zusatzprotokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am achtundzwanzigsten April neunzehnhundertfünfundsiebzig

Pour Sa Majesté le Roi des Belges
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen
J. v a n d e r M e u l e n

For Hendes Majestæt Dronningen af Danmark
Erik B. L y r t o f t - P e t e r s e n

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland
U. L e b s a n f t

Pour le Président de la République Française
E. B u r i n d e s R o z i e r s

For the President of Ireland
Brendan D i l l o n

Per il Presidente della Repubblica Italiana
B o m b a s s e i d e V e t t o r

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg
J. D o n d e l i n g e r

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden
S a s s e n

For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of
Great Britain and Northern Ireland
M i c h a e l P a l l i s e r

For Rådet for De europæiske Fællesskaber
Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften
For the Council of the European Communities
Pour le Conseil des Communautés européennes
Per il Consiglio delle Comunità Europee
Voor de Raad der Europese Gemeenschappen
Brendan D i l l o n
E. P. W e l l e n s t e i n

Διά τόν Πρόεδρον τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας
S t. S t a t h a t o s

Liste der in Artikel 16 genannten Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.03, ex 60.04	Strumpfhosen und Strümpfe außer Halbstrümpfen, ganz oder hauptsächlich aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern hergestellt, im Werte von höchstens £ 2,50 je Dutzend Paar
ex 73.35	Federn und Federblätter aus Walzeisen oder Walzstahl, die für Kraftfahrzeuge bestimmt sind
ex 85.08 D	Zündkerzen und Teile davon aus Metall
ex 96.01, ex 96.02	Besen und Bürsten
	Personenkraftfahrzeuge und Nutzkraftfahrzeuge gemäß Protokoll Nr. 7 der Beitrittsakte

Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 8/76 — Erhöhung des Zollkontingents für Elektrobleche — 1. Halbjahr 1976)

Vom 28. Juli 1976

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 701), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 im Anhang Zoll-

kontingente/2 bei Tarifstelle aus 73.15 B VII a) 1 (Elektrobleche usw.) die Mengenangabe „950 t“ geändert in „1 500 t“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juli 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Matthöfer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze
auf dem Gebiete der Eheschließung**

Vom 25. Juni 1976

Die Deutsche Demokratische Republik hat mit Note vom 31. Januar 1974 gegenüber der niederländischen Regierung erklärt, daß sie das Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung (Reichsgesetzbl. 1904 S. 221) mit Wirkung vom 19. Januar 1958 wiederanwende.

Zu dieser Wiederanwendungserklärung hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der niederländischen Regierung als Verwahrer des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung mit Note vom 3. Februar 1976 die folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß die Notifikation der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Januar 1974 über die Wiederanwendung des Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiet der Eheschließung für sich allein weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft die Anwendbarkeit des Abkommens im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bewirken kann“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 42).

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr**

Vom 25. Juni 1976

In Paris ist am 10. Mai 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 18 Abs. 1

am 10. Juni 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Französischen Republik —

geleitet von dem Bestreben, den internationalen Straßenpersonen und -güterverkehr zwischen beiden Staaten weiterzuentwickeln —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen regelt im Rahmen der Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr zwischen den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsparteien sowie den Transit durch ihr Hoheitsgebiet.

(2) Dieses Abkommen bezieht sich auf die Beförderung mit Fahrzeugen, die in einem der Vertragsstaaten zugelassen sind, durch Unternehmen, die nach ihrem nationalen Recht zur Durchführung der in diesem Abkommen vorgesehenen Art der Beförderung berechtigt sind.

(3) der Begriff „Fahrzeug“ im Sinne des Absatzes 2 bezeichnet

- jedes Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers geeignet ist,
- jedes Kraftfahrzeug mit mechanischem Antrieb, das für die Beförderung von Gütern gebaut oder ausgerüstet wurde, einschließlich der zugehörigen Anhänger oder Sattelanhänger.

(4) Dieses Abkommen ändert nicht die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien, die sich aus anderen bereits vereinbarten Abkommen und Regelungen ergeben.

I. Personenverkehr

Artikel 2

Linienverkehr

(1) Für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen, die den Vorschriften des Artikels 1 und des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen entsprechen, gelten die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 517/72, Nr. 1172/72 und Nr. 2442/72.

(2) Zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder einer Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs, der nicht in den Anwendungsbereich der Vorschriften des Absatzes 1 fällt, bedürfen Unternehmer der vorherigen Genehmigung der

zuständigen Behörde des anderen Staates. Die Genehmigung wird nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Staates erteilt.

Artikel 3

Pendelverkehr

(1) Für den Pendelverkehr mit Kraftomnibussen, der den Vorschriften des Artikels 2 und des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG entspricht, gelten die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72, Nr. 1172/72 und Nr. 2442/72.

(2) Zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Pendelverkehrs, der nicht in den Anwendungsbereich der Vorschriften des Absatzes 1 fällt, bedürfen Unternehmer der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde des anderen Staates. Die Genehmigung wird nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Staates erteilt.

Artikel 4

Gelegenheitsverkehr

(1) Die vom Heimatstaat genehmigten Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen, die ihren Betriebssitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in Frankreich haben, bedürfen für Gelegenheitsverkehrsdienste im oder durch das Hoheitsgebiet des anderen Staates keiner Genehmigung dieses Staates, sofern die Voraussetzungen der Artikel 4 und 5 der Verordnung Nr. 117/66/EWG in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 erfüllt sind.

(2) Andere Gelegenheitsverkehrsdienste, die nicht den Vorschriften des Absatzes 1 entsprechen, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde des anderen Staates.

(3) Für die Verkehrsdienste nach Absatz 2, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, kommen die zuständigen Behörden der Vertragsparteien überein, entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen Blankogenehmigungen auszutauschen, die für alle Transitbeförderungen gelten sollen.

II. Güterverkehr

Artikel 5

Unternehmer des gewerblichen Straßengüterverkehrs, deren Fahrzeuge im Hoheitsgebiet einer der beiden Vertragsparteien zugelassen sind, bedürfen zum grenzüberschreitenden gewerblichen Straßengüterverkehr

- a) zwischen dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem das verwendete Fahrzeug zugelassen ist, und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei (Wechselverkehr),
 - b) durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hindurch (Transit)
- einer Genehmigung der anderen Vertragspartei.

Artikel 6

Einer Genehmigung bedürfen nicht

1. im gewerblichen Straßengüterverkehr
 - a) Beförderungen nach Anhang I der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1962 in der durch die Richtlinien des Rates vom 19. Dezember 1972, 4. März 1974 und alle künftigen Richtlinien des Rates geänderten Fassung,
 - b) die Einfahrt von Reparatur- und Abschleppfahrzeugen,
 - c) Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße nach Maßgabe der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße zwischen Mitgliedstaaten vom 17. Februar 1975.
2. Beförderungen im Werkverkehr.

Artikel 7

(1) Die Genehmigungen werden im Rahmen von Höchstzahlen (Kontingenten) ausgegeben, die auf der Grundlage von Fahrtgenehmigungen jährlich festgesetzt werden.

(2) Die Fahrtgenehmigungen können nach einem Umrechnungsschlüssel in Zeitgenehmigungen umgewandelt werden.

(3) Kontingente und Umrechnungsschlüssel werden von der Gemischten Kommission gemäß Artikel 16 vereinbart.

Artikel 8

(1) Die Genehmigung berechtigt zum Wechselverkehr und zum Transit.

(2) Die Genehmigung berechtigt nicht, Beförderungen aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in einen dritten Staat oder aus einem dritten Staat in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durchzuführen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Beförderungen, bei denen das Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist, auf dem verkehrsüblichen Weg durchfahren wird.

Die Genehmigung berechtigt ferner nicht, Güter mit Fahrzeugen, die im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei zugelassen sind, zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orten zu befördern.

(3) Der Geltungsbereich der Genehmigung kann eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist in der Genehmigungsurkunde zu vermerken.

Artikel 9

Außerhalb der vereinbarten Höchstzahlen dürfen Genehmigungen ausgegeben werden für Beförderungen nach Anhang II der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1962 in der durch die Richtlinien des Rates vom 19. Dezember 1972, 4. März 1974 und alle künftigen Richtlinien des Rates geänderten Fassung.

Artikel 10

(1) Die Genehmigung kann ausgestellt werden

- a) als Fahrtgenehmigung, gültig für eine einzelne Fahrt oder für eine bestimmte Anzahl von Fahrten, wobei die Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gelten. Die Geltungsdauer der Fahrtgenehmigung darf drei Monate nicht überschreiten;
- b) als Zeitgenehmigung, gültig für eine unbestimmte Anzahl von Fahrten und für die Dauer von nicht mehr als einem Kalenderjahr und nicht weniger als drei Monaten.

(2) Die Genehmigung gilt nur in Verbindung mit einem Fahrtenbericht. Der Fahrtenbericht wird bei jeder Hin- und Rückfahrt an der Grenze abgestempelt.

(3) Die Genehmigung wird dem Unternehmer erteilt. Sie darf von ihm nicht auf einen anderen Unternehmer übertragen werden.

Artikel 11

(1) Die Genehmigungen werden

- a) an französische Unternehmer vom Bundesministerium für Verkehr erteilt und vom französischen Verkehrsministerium oder den von ihm ermächtigten Behörden ausgegeben,
- b) an deutsche Unternehmer vom französischen Verkehrsministerium erteilt und vom Bundesministerium für Verkehr oder den von ihm ermächtigten Behörden ausgegeben.

(2) Form und Inhalt der Genehmigungsvordrucke und der Fahrtenberichte entsprechen der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vom 13. Mai 1965 (65/269/EWG). Die erteilenden Stellen übersenden sich gegenseitig Blankogenehmigungsvordrucke in ausreichender Zahl.

Die Vordrucke der Fahrtenberichte werden von den Stellen der Vertragspartei hergestellt, die sie ausgibt.

(3) Genehmigungen und Fahrtenberichte sind nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die für die Ausgabe zuständige Behörde zurückzugeben.

Artikel 12

Jede Sendung im gewerblichen Straßengüterverkehr muß von einem internationalen Frachtbrief begleitet sein, der folgende Mindestangaben enthalten muß:

- a) Ort und Tag der Ausstellung,
- b) Name und Anschrift des Absenders und Empfängers,
- c) Name, Anschrift und Unterschrift des Frachtführers,
- d) Be- und Entladeort,
- e) Güterart und Gütermenge,
- f) Grenzübergangsstelle.

Artikel 13

Für jede Beförderung im Werkverkehr ist ein Beförderungspapier mitzuführen, das folgende Angaben enthalten muß:

- a) Ort und Tag der Ausstellung,
- b) Name, Anschrift und Gegenstand des Unternehmens,
- c) bei Ablieferung an Dritte: Name, Anschrift und Gegenstand dieses Unternehmens,
- d) Be- und Entladeort,
- e) Güterart und Gütermenge,
- f) Firmenstempel.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 14

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Abkommens erforderlichen Unterlagen (Genehmigung, Fahrtenbericht, Frachtbrief, Beförderungspapier) sind bei allen Fahrten im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mitzuführen und den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Bei Leereinfahrten in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ist bereits die für die sich anschließende Beförderung erforderliche Genehmigung mitzuführen.

Artikel 15

(1) Transportunternehmer und Fahrzeugführer unterliegen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei den dort geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Abkommens treffen die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Fahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist, eine der nachfolgenden Maßnahmen:

- a) Hinweis, daß im Falle weiterer Zuwiderhandlungen die unter den Buchstaben b und c genannten Maßnahmen ergriffen werden;
- b) Benachrichtigung des Betroffenen von dem befristeten oder dauernden Ausschluß der ihm gehörenden oder von ihm eingesetzten Fahrzeuge von Beförderungen im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist;
- c) Entzug der nach diesem Abkommen erteilten Genehmigungen oder befristeter oder dauernder Ausschluß von der Erteilung weiterer Genehmigungen.

(3) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien unterrichten einander über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 16

Auf Verlangen einer Vertragspartei tritt eine aus Vertretern beider Verkehrsministerien zusammengesetzte Gemischte Kommission zusammen, um das Abkommen an die Entwicklung des Straßenverkehrs anzupassen und alle auftretenden Fragen, insbesondere bezüglich des Genehmigungsverfahrens, in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Das Besprechungsergebnis ist jeweils in einer Niederschrift festzuhalten. Die Gemischte Kommission ist befugt, erforderlichenfalls diese Niederschriften nachträglich zu ändern.

Artikel 17

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 18

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Das Abkommen wird für ein Jahr geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend, wenn nicht eine Vertragspartei es mit einer Frist von drei Monaten kündigt.

(3) Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für öffentliche Arbeiten und Verkehr der Französischen Republik vom 13. Juni 1961 in der Fassung vom 8. September 1966 außer Kraft.

GESCHEHEN zu Paris am 10. Mai 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

S. v. Braun

Für die Regierung
der Französischen Republik

G. de Courcel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 15. Juli 1976

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Senegal am 10. März 1976
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 333).

Bonn, den 15. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 10
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Alter für die Zulassung von Kindern
zur Arbeit in der Landwirtschaft**

Vom 15. Juli 1976

Die Bahamas haben dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 25. Mai 1976 notifiziert, daß sie sich an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 16. November 1921 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 10 über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 927), dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachten.

Ferner hat Frankreich die Anwendung des Übereinkommens ohne Änderungen mit Wirkung vom 27. November 1974 für seine Übersee-Gebiete

Französisch Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon erklärt.

Papua-Neuguinea hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 1. Mai 1976 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 53), vom 17. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 7) und vom 18. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 150).

Bonn, den 15. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit
infolge von Schiffbruch

Vom 19. Juli 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1920 in Genua angenommene Übereinkommen Nr. 8 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 759) ist nach seinem Artikel 7 für

Tunesien am 14. April 1970
in Kraft getreten.

Fidschi hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 19. April 1974 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachtet.

Ferner hat Frankreich die Anwendung des Übereinkommens ohne Änderungen mit Wirkung vom 27. November 1974 für seine Übersee-Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion erklärt.

Papua-Neuguinea hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 1. Mai 1976 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Mai 1963 (Bundesgesetzblatt II S. 1050), vom 19. März 1957 (Bundesgesetzblatt II S. 203) und vom 18. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 149).

Bonn, den 19. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Stellenvermittlung für Seeleute

Vom 21. Juli 1976

Frankreich hat die Anwendung des von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 10. Juli 1920 in Genua angenommenen Übereinkommens Nr. 9 über die Stellenvermittlung für Seeleute (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 166) ohne Änderungen mit Wirkung vom 27. November 1974

für seine Übersee-Departements

Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion sowie

für seine Übersee-Gebiete

Französisch Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 150).

Bonn, den 21. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der deutsch-niederländischen Vereinbarung
über die endgültige Grenze am Mühlenbach (Junge Wurm) und am Rammelbach**

Vom 22. Juli 1976

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juni 1976 über das Inkrafttreten der endgültigen deutsch-niederländischen Grenze am Mühlenbach (Junge Wurm) und am Rammelbach (Bundesgesetzbl. II S. 608) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 10. Juli 1976

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist die durch Notenwechsel vom 29. September/24. November 1975 geschlossene Vereinbarung in Kraft getreten.

Die im vorletzten Absatz der Vereinbarung vorgesehene Notifikation der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erfüllung der in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen ist der Regierung des Königreichs der Niederlande am 10. Juni 1976 zugegangen.

Bonn, den 22. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia
über die Einrichtung und den Betrieb eines Fluglinienverkehrs**

Vom 22. Juli 1976

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1974 zu dem Abkommen vom 29. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die Einrichtung und den Betrieb eines Fluglinienverkehrs zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus (Bundesgesetzblatt 1974 II S. 317) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2

am 7. August 1976

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden zu dem Abkommen sind am 8. Juli 1976 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 22. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Belgien
über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose
Vom 22. Juli 1976

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 10. Mai 1976 zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 589) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 3 Abs. 1

am 4. Juni 1976

in Kraft getreten ist.

Am selben Tage ist das Abkommen nach seinem Artikel 3

mit Wirkung vom 1. Oktober 1972

in Kraft getreten.

Die in Artikel 3 des Abkommens vorgesehene Notifikation der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Regierung des Königreichs Belgien am 4. Juni 1976 zugegangen.

Bonn, den 22. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.